



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 31

Rostock, 16.07.2024

Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert® vom 11. Juli 2024

Anlage I: Modulstruktur

Anlage II: Ausbildungsziele und Zugangsvoraussetzungen der Niveaustufen

Anlage III: Modulübersicht

Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert®

Vom 11. Juli 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert® als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Inhalt und Organisation der Lehrangebote

- § 3 Gegenstand und Ziele der Lehrangebote
- § 4 Inhalt, Umfang und Abschluss der Lehrangebote
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Beratung zu den Lehrangeboten

III. Prüfungen

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 9 Prüfungsaufbau und -leistungen
- § 10 Bewertung
- § 11 Ergebnis und Zertifikat
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang:

- Anlage I: Modulstruktur
- Anlage II: Ausbildungsziele und Zugangsvoraussetzungen der Niveaustufen
- Anlage III: Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Spezifika für die Lehrangebote des Sprachenzentrums in modernen Fremdsprachen und in Latein (mit Ausnahme der Kurse zum Erwerb des Latinums) sowie für Prüfungen, einschließlich der Prüfungen zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert®, am Sprachenzentrum der Universität Rostock. Für Lehrangebote, die auf Grundlage einer Modulbeschreibung eines Studiengangs der Universität Rostock am Sprachenzentrum absolviert werden, gelten die Bestimmungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung zum Studiengang.

(2) Die Nutzung von Lehrangeboten des Sprachenzentrums ist regelmäßig entgeltpflichtig. Studierende der Universität Rostock sind von der Pflicht zur Zahlung der Kursentgelte jedoch befreit, wenn die Teilnahme an den Lehrangeboten (wahl)obligatorischer Bestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Studiengänge ist. Näheres regelt die Hochschulgebührensatzung der Universität Rostock.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu den Lehrangeboten des Sprachenzentrums setzt den Nachweis der laut Modulbeschreibung geforderten Sprachkenntnisse voraus.

II. Inhalt und Organisation der Lehrangebote

§ 3 Gegenstand und Ziele der Lehrangebote

(1) Die Universität Rostock bietet als Ergänzung und gleichzeitig als integralen Bestandteil anderer Studiengänge in den in Anlage I genannten Sprachen eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten an. Dabei soll die Fremdsprachenausbildung durch die Entwicklung kommunikativer Handlungskompetenzen gleichermaßen dem Studium des Faches im In- und Ausland dienen, die berufliche und akademische Mobilität fördern und auf die fremdsprachliche Kommunikation in der beruflichen Praxis vorbereiten.

(2) Die Ausbildung kann mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden. Die Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Universität Rostock als der fachlich zuständigen Einrichtung getragen und UNIcert®-Prüfungen werden auf vier Niveaustufen und mit unterschiedlichen fachsprachlichen Orientierungen angeboten (Anlage I). Die auf den Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert® ausgerichteten Stufen UNIcert® Basis, I und II haben vorrangig eine allgemeinsprachlich-interkulturelle Ausrichtung, auf der Stufe UNIcert® III dominiert die fachspezifische beziehungsweise die wissenschaftliche Orientierung.

(3) Die vier auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen des Europarats bezogenen Niveaustufen für die UNIcert®-Prüfungen entsprechen Ausbildungsabschnitten von 8-16 Semesterwochenstunden (SWS), die zwischen zwei und vier Modulen à zwei oder vier SWS (drei oder sechs Leistungspunkte) umfassen, und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Modulen und Stufen dokumentiert werden. Das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert® wird auf der Grundlage einer Prüfung (Stufen II und III) oder durch Kumulation (Stufen Basis und I) vergeben.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Module der einzelnen Niveaustufen wird Folgendes nachgewiesen:

- **Zielniveau A 1:** elementare Grundkenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die einen ersten, einfachen Austausch von Informationen in Routinesituationen des (Studien-)Alltags ermöglichen.

- **Zielniveau A 2:** erste Grundkenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die den einfachen und direkten Austausch von Informationen in Routinesituationen des (Studien-)Alltags ermöglichen.
Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® Basis ist möglich.

- **Zielniveau B 1:** erweiterte Grundkenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die die Bewältigung von Situationen des privaten Alltags und die Orientierung im fremdsprachlich orientierten Alltag in Hochschule und Beruf ermöglichen.
Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® Stufe I ist möglich.

- **Zielniveau B 2:** solide Kenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die für den überwiegend sicheren Umgang mit typischen Situationen in Studium und Beruf während eines Auslandssemesters oder Auslandspraktikums erforderlich sind (Mindestniveau für akademische Mobilität).
Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® Stufe II ist möglich.

- **Zielniveau C 1:** fundierte Kenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die eine in jeder Hinsicht angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in hochschul- und berufsspezifisch geprägten Kontexten ermöglichen (Niveaustufe für uneingeschränkte Studierfähigkeit im Ausland).
Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® Stufe III ist möglich.

(5) In Latein orientiert sich die Ausbildung am Level 1 und 2 des European Curriculum Framework for Latin: Erwerb von Grundkenntnissen der lateinischen Sprache und Übergang zur Ausbildung der Lektürefähigkeit.

(6) Die mit diesen Modulen, Stufen und Kompetenzen korrespondierenden Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungsziele sind in den Anlagen II und III sowie den Modulbeschreibungen detailliert beschrieben. Die Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 4

Inhalt, Umfang und Abschluss der Lehrangebote

(1) Die Ausbildungsabschnitte, die zum Abschluss der Niveaustufen führen, umfassen die je nach verfügbaren Ressourcen vom Sprachenzentrum angebotenen Module, deren Inhalte sich an den Anforderungen des GER und der jeweiligen UNlcert®-Stufe orientieren. Die Module können als Semesterkurse (in der Regel im Umfang von zwei oder vier SWS beziehungsweise drei oder sechs Leistungspunkten) oder als Intensivkurse in entsprechendem Umfang in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Abhängig von der Modulbeschreibung schließt der Stundenumfang die Bearbeitung von Online-Elementen ein. Näheres zum Umfang und zum Inhalt der Ausbildung für die einzelnen Sprachen, Stufen und Module ist in Anlage I bis III sowie in den Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Module können auch Prüfungsvorleistungen vorsehen. Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 5, berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen, Leistungsnachweise über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch), Höraufgaben, Grammatiktests, ILIAS-Tests oder Gruppenarbeiten. Die konkreten Prüfungsvorleistungen sind Anlage III und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. Stehen mehrere Leistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen spätestens zum zweiten Veranstaltungstermin durch

die Lehrkraft.

(3) Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm einer Stufe (Quereinsteiger) ist nur möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Sprachstandsfeststellung die für die Teilnahme an der Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprachstandsfeststellung führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNlcert®-Stufen. Näheres ist in § 7 Absatz 2 geregelt. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht wurden und die jeweilige Modulprüfung bestanden wurde.

(5) Die UNlcert®-Stufen Basis und I sind erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen studienbegleitend erfolgreich erbracht wurden (Kumulation der Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4). Für den erfolgreichen Abschluss der UNlcert®-Stufe II ist die Erbringung aller erforderlichen Prüfungsleistungen studienbegleitend durch Kumulation der Studienleistungen möglich oder durch das Ablegen einer gesonderten Prüfung gemäß § 9 Absatz 5. Die Entscheidung hierüber trifft die Dozentin/der Dozent basierend auf dem Ausbildungskonzept des Moduls oder der Stufe. Für den erfolgreichen Abschluss der UNlcert®-Stufe III ist eine gesonderte Prüfung gemäß § 9 Absatz 6 abzulegen.

(6) Die UNlcert®-Prüfungen und die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies auch für Sprachprüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs abgelegt werden.

§ 5 Anwesenheitspflicht

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist zum Erreichen des Lernziels als Prüfungsvorleistung an Übungen regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent unentschuldig versäumt wurden. Der Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozierenden kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (z. B. eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand zu deren Erbringung darf maximal die 1,5-fache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

§ 6 Beratung zu den Lehrangeboten

Die Beratung zu den Lehrangeboten erfolgt durch die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums.

III. Prüfungen

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung oder UNlcert®-Prüfung kann nur ablegen, wer:
- (a) an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und die nach der Hochschulgebührensatzung fälligen Kursentgelte ordnungsgemäß entrichtet hat;
 - (b) in der gewählten Sprache, Stufe und gegebenenfalls Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Ausbildungsabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung teilgenommen und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
 - (c) die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat. Dem endgültigen Nichtbestehen der UNlcert®-Prüfung auf einer bestimmten Niveaustufe an der Universität Rostock steht das endgültige Nichtbestehen der UNlcert®-Prüfung derselben Niveaustufe an einer anderen Einrichtung gleich.
- (2) Für die Teilnahme von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern an der UNlcert®-Prüfung gelten folgende Mindestvoraussetzungen: Auf den Stufen I und II ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, zumindest das letzte Modul der jeweiligen Stufe zu belegen. Auf der Stufe III müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms dieser Stufe besucht werden, um an der UNlcert®-Prüfung teilnehmen zu können.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Absatz 1 Buchstabe (a) zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe (b), und zwar bis maximal 50% des Stundenumfangs der jeweiligen Stufe, befreien. Während einer Beurlaubung können nur in Ausnahmefällen Prüfungen abgelegt werden.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Modulprüfungen und UNlcert®-Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzte Woche der Vorlesungszeit und auf die ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und auf die erste Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Davon ausgenommen sind Intensivkurse. Hier erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die vorlesungsfreie Zeit im Anschluss an den Kurs.
- (2) Termine, Orte und Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden durch die Dozentinnen/Dozenten spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu Modulprüfungen hat innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen bei den Dozentinnen/Dozenten über das Formular des Sprachenzentrums zur „Anmeldung zur Modulprüfung“ zu erfolgen. Die Anmeldung zur UNlcert®-Prüfung erfolgt online innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen über die

Webseite des Sprachenzentrums.

(4) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nachzuweisen. Die Studierende/der Studierende hat eine Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit er/sie schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, und dass sie/er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Bei UNICert®-Prüfungen sind Fehlversuche an anderen Einrichtungen außerhalb der Universität Rostock ebenfalls mitzuteilen.

(5) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu den UNICert®-Prüfungen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorlage der Anmeldungen. Sie gilt als ausgesprochen, sofern kein Bescheid über die Nichtzulassung erfolgt. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe (b) und § 7 Absatz 2 nicht erbracht werden können oder die Studierende/der Studierende gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe (c) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Studierenden/dem Studierenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsaufbau und -leistungen

(1) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen können als mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder Portfolios erbracht werden, wobei sich die Prüfungsanforderungen an den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Inhalten und Kompetenzen orientieren. Abweichend geregelt ist die Modulprüfung in den Modulangeboten für Deutsche Gebärdensprache (DGS), wo aufgrund der besonderen Anforderungen eine Portfolioprüfung aus praktischen Teilprüfungen besteht. Die Prüfungsleistung Portfolio umfasst die kontinuierliche und semesterbegleitende Bearbeitung von Aufgaben, welche in einem Portfolio als geordnete Sammlung erfasst und am Ende des Kurses eingereicht und bewertet werden. Eine mündliche Prüfung soll eine Dauer von 45 Minuten, Klausuren die Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten. Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage III und den Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Prüfungsleistungen für UNICert®-Prüfungen sind immer als schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wobei die auf der jeweiligen Stufe geforderten Kompetenzen in ihrer Gesamtheit nachzuweisen sind.

(3) Das Zertifikat UNICert® Basis wird ohne abschließende Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender studienbegleitender Prüfungsleistungen vergeben, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Sprachfertigkeit - Mündliche Produktion und Interaktion: Führen eines Gesprächs oder Halten eines Kurzvortrages, wobei die Studierende/der Studierende nachweist, dass sie/er in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen zu reagieren sowie selbstständig zu agieren. Dauer: 5 Minuten

Sprachfertigkeit - Hör- und/oder Audiovisuelles Verstehen: Hören von fremdsprachigen Originaltexten zu den Themen des Kurses, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 10 Minuten

Sprachfertigkeit - Leseverstehen: Lesen von originalsprachigen Texten und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 45 Minuten

Sprachfertigkeit - Schriftliche Produktion und Interaktion: Die Studierende/der Studierende weist nach, dass sie/er Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt sowie entsprechend der Niveaustufe angemessen darstellen kann. Dauer: 45 Minuten

(4) Das Zertifikat UNICert® Stufe I wird ohne abschließende Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender studienbegleitender Prüfungsleistungen vergeben, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der

Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Sprachfertigkeit - Mündliche Produktion und Interaktion: Führen eines Gesprächs und/oder Halten eines Kurzvortrags, wobei die Studierende/der Studierende nachweist, dass sie/er in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen zu reagieren sowie selbstständig zu agieren. Dauer: 10 Minuten

Sprachfertigkeit - Hör- und/oder Audiovisuelles Verstehen: Hören von fremdsprachigen Originaltexten, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 15 Minuten

Sprachfertigkeit - Leseverstehen: Lesen von originalsprachigen Texten und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 45 Minuten

Sprachfertigkeit - Schriftliche Produktion und Interaktion: Die Studierende/der Studierende weist nach, dass sie/er Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt sowie entsprechend der Niveaustufe angemessen darstellen kann. Dauer: 45 Minuten

(5) Das Zertifikat UNlcert® Stufe II kann ohne abschließende Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender studienbegleitender Prüfungsleistungen vergeben werden oder durch das Ablegen separater Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können. Die Aufgabenstellungen sollen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein:

Sprachfertigkeit - Mündliche Produktion und Interaktion: Führen eines 15-minütigen Gesprächs, in welchem die Studierende/der Studierende seine/ihre Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages.

Sprachfertigkeit - Hör- und/oder Audiovisuelles Verstehen: Hören von fremdsprachigen Originaltexten, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 30 Minuten

Sprachfertigkeit - Leseverstehen: Lesen von originalsprachigen Texten. Die Studierende/der Studierende weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

Sprachfertigkeit - Schriftliche Produktion und Interaktion: Die Studierende/der Studierende weist nach, dass sie/er in der Fremdsprache Texte zu vorgegebenen Themen sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: 60 Minuten

(6) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® Stufe III umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Sprachfertigkeit - Mündliche Produktion und Interaktion: Innerhalb von ca. 20 Minuten weist die Studierende/der Studierende ihre/seine Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache nach.

Sprachfertigkeit - Hör- und/oder Audiovisuelles Verstehen: Verstehendes Hören von authentischen fremdsprachigen (Fach-)Texten entsprechend den Kursthemen, wobei die Studierende/der Studierende die Verstehensleistung in schriftlicher oder mündlicher Form verbal oder nonverbal nachweist. Die Präsentation kann zweimal erfolgen. Dauer: 45 Minuten

Sprachfertigkeit - Leseverstehen: Lesen von Originaltexten aus dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierende/der Studierende weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

Sprachfertigkeit - Schriftliche Produktion und Interaktion: Die Studierende/der Studierende weist nach, dass sie/er in der Fremdsprache entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Kurses Schriftstücke (Brief, Geschäftsbrief, Beschreibung, Bericht, Essay u.a.) sprachlich korrekt und variabel im Ausdruck sowie unter Beachtung des fachsprachlichen Usus bzw. der allgemeinsprachlichen Normen verfassen kann. Dauer: 90 Minuten

(7) Die Prüfung zum Erwerb des universitätsinternen Zertifikats „Grundkenntnisse Latein“ umfasst folgende Prüfungsleistungen:

Klausur - Übersetzung Latein-Deutsch: Textumfang: 90 Wörter adaptierter lateinischer Text.
Dauer: 90 Minuten

(8) Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

§ 10 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt. Der Prüfungskommission gehören zwei Prüferinnen/Prüfer (Kollegialprüfung) oder eine Prüferin/ein Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers an. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden durch eine Prüferin/einen Prüfer bewertet.

(3) Weichen die Bewertungen der Prüfungsleistung voneinander ab, wird die Note auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Bewertungen berechnet.

(4) Alle Teile einer Prüfung gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, der jeweils ein Gesamtprädikat gemäß § 11 Absatz 3 entspricht.

(5) Sofern Prüfungsvorleistungen benotet werden, wird die Gesamtnote der Prüfung zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Prüfungsvorleistungen und der Bewertung der Prüfungsleistungen gebildet.

(6) Über die Bewertung der Prüfungen wird ein schriftlicher Nachweis geführt. Er enthält:

- die persönlichen Daten der geprüften Studierenden/des geprüften Studierenden
- die Namen und Unterschriften der Prüferinnen/Prüfer
- die Noten der Teilprüfungen
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- gegebenenfalls die fachsprachliche Orientierung

§ 11 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Notenstufen ausgedrückt:

---	1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) Sofern eine Prüfung aus mehreren Teilen besteht, ist die gesamte Prüfung nur bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden (Sperrklausel). Nicht ausreichende Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsteilen können nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden.

(3) Bei der Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen zu einem Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel zu bilden. Die Berechnung erfolgt mit einer Nachkommastelle. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Es werden folgende Gesamtprädikate vergeben:

bei einem arithmetischen Mittel von:	Gesamtprädikat
1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(4) Das Ergebnis einer Prüfung wird der Studierenden/dem Studierenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Absolvieren des letzten Prüfungsteils mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Bewertungen erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem des Sprachenzentrums. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Studierenden/dem Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden in ortsüblicher Weise, in der Regel per E-Mail, informiert.

(5) Die Einsichtnahme in ihre/seine Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich. Die Einsicht wird durch die Prüferin/den Prüfer gewährt. Die Herausgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokollen ist ausgeschlossen.

(6) Im Fall von Anerkennungen und Anrechnungen gilt die Anerkennungssatzung der Universität Rostock entsprechend.

(7) Über die bestandene Prüfung wird ein Modulschein, bei UNICert®-Prüfungen ein Zertifikat, ausgestellt. Der Modulschein enthält Angaben über das belegte Modul (Fremdsprache, Stufe, ggf. Fachorientierung), die erworbenen Leistungspunkte/ECTS sowie die Gesamtnote. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Stufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile, die Gesamtnote sowie eine kurze Beschreibung der Kompetenzen entsprechend der Niveaustufe und wird mindestens zweisprachig ausgestellt. Der Modulschein/das Zertifikat wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie einer Prüferin/einem Prüfer unterzeichnet.

(8) Über nicht bestandene Prüfungen werden die Studierenden durch die Prüferin/den Prüfer informiert. Soweit noch Wiederholungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf diese hinzuweisen. Sind keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr vorhanden, ergeht vom Prüfungsausschuss ein Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Wiederholung

(1) Lautet das Gesamtergebnis einer Prüfung „nicht ausreichend“, dürfen die nicht bestandenen Prüfungsteile zweimal wiederholt werden. Die Bewertungen bestandener Prüfungsteile werden angerechnet. Für UNICert®-Prüfungen werden auch Fehlversuche, die an anderen Einrichtungen als der Universität Rostock unternommen wurden, angerechnet.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des auf den letzten absolvierten Prüfungsteil folgenden Semesters durchzuführen, sofern der Studierenden/dem Studierenden nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung gewährt wird. Die Studierende/der Studierende hat sich bis spätestens vier Wochen vor dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung geplant ist, schriftlich zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Termins und der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung muss mindestens zehn Tage betragen. Diese Frist kann ausnahmsweise im Einvernehmen zwischen der Studierenden/dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen, sofern der Studierenden/dem Studierenden nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung gewährt wird. Die Studierende/der Studierende hat sich bis vier Wochen vor dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung geplant ist, schriftlich zur zweiten Wiederholungsprüfung anzumelden. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Termins und der Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung muss mindestens zehn Tage betragen. Diese Frist kann ausnahmsweise im Einvernehmen zwischen der Studierenden/dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Studierende/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Studierende/der Studierende grundsätzlich nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann bei Studierenden, die wegen andauernder physischer oder psychischer Belastung (insbesondere durch die Betreuung oder Pflege kranker Familienangehöriger) die Fristen nach Absatz 2 und 3 überschreiten, auf Antrag Sonderregelungen zulassen. Während einer Beurlaubung können nur in Ausnahmefällen Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierende/der Studierende, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach erfolgter Zulassung nach dem siebten Tag vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Bis einschließlich sieben Tage vor dem Prüfungstermin kann die Studierende/der Studierende eine Anmeldung oder Anzeige zur Prüfung ohne Angabe von Gründen wirksam zurücknehmen. Der Rücktritt wie auch die Rücknahmeerklärung hat schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erfolgen. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits vorliegende Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studierende/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Solche Sanktionsentscheidungen sind schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu bescheiden. Der Studierenden/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Studierende/ein Studierender durch geeignete Nachweise, insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung, eine Prüfungsvorleistung oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Prüfungsleistung verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen (z. B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf der Studierenden/dem Studierenden keinen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungen verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Prüfung widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag einzelfallbezogen getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken, wenn und soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/ den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Studierende dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungsleistungen erbracht werden. Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des

Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die geeignet sind, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird auf Antrag einer Studierenden/eines Studierenden oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Studierenden/einem bestimmten Studierenden oder von allen Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Studierende/der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie/er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Studierende können gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Studierende/der Studierende kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/den Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden/dem Studierenden die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen.

§ 17 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Planung, Organisation und Qualitätskontrolle der Modulprüfungen und der UNlcert®-Prüfungen ist der Prüfungsausschuss, ggf. nach Maßgabe dieser Ordnung auch die Dozentin/der Dozent zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss bestellt außerdem die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Bestellt werden können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums sowie Lehrbeauftragte, Lehrbeauftragte jedoch nur zusammen mit einer hauptamtlichen

Lehrperson. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens die folgenden Mitglieder an:

- (a) die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums kraft Amtes (zugleich Vorsitz),
- (b) die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter des Sprachenzentrums,
- (c) eine weitere, vom Sprachenzentrum benannte hauptamtliche Lehrkraft und
- (d) ein studentisches Mitglied.

(4) Bis auf das studentische Mitglied, das vom Studierendenrat der Universität Rostock (StuRa) bestellt wird, werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitz die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertretung. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

Diese Ordnung gilt für alle Sprachprüfungen, für die eine Anmeldung nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eröffneten Prüfungsverfahren werden nach der Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert® in der Fassung vom 15. Juni 2021 zu Ende geführt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert® in der Fassung vom 15. Juni 2021 unter Berücksichtigung von § 18 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juli 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 11. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anhang:

Anlage I: Modulstruktur

Anlage II: Ausbildungsziele und Zugangsvoraussetzungen der Niveaustufen

Anlage III: Modulübersicht

Anlage I: Modulstruktur zur Prüfungsordnung für Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert®

Arabisch			
Ziel-Kompetenzniveau GER		Module bis zur Erreichung des Zielniveaus	
A	Zielniveau: A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1.1 4 SWS/6 LP	Modul A1.2 4 SWS/6 LP

Chinesisch			
Ziel-Kompetenzniveau GER		Module bis zur Erreichung des Zielniveaus	
A	Zielniveau: A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1.1 4 SWS/6 LP	Modul A1.2 4 SWS/6 LP
		Modul A2.1 4 SWS/6 LP	Modul A2.2 4 SWS/6 LP
			UNICert® Stufe Basis*
B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1 4 SWS/6 LP	

*Es ist geplant, Chinesisch ab 2025 im Rahmen der UNICert®-Reakkreditierung akkreditieren zu lassen und UNICert-Prüfungen der Stufe BASIS anzubieten.

Dänisch			
Ziel-Kompetenzniveau GER		Module bis zur Erreichung des Zielniveaus	
A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP

Deutsch als Fremdsprache (DaF)			
Ziel-Kompetenzniveau GER		Module bis zur Erreichung des Zielniveaus	
A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1.1 4 SWS/6 LP	Modul A1.2 4 SWS/6 LP
		Modul A2.1 4 SWS/6 LP	Modul A2.2 4 SWS/6 LP
B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1 4 SWS/6 LP	Modul B1.2 4 SWS/6 LP
		Modul B2.1 4 SWS/6 LP	Modul B2.2 4 SWS/6 LP
C	Zielniveau C1 (Ausgangsniveau: B2)	Modul C1.1 4 SWS/6 LP	Modul C1.2 4 SWS/6 LP

Deutsche Gebärdensprache (DGS)	
Ziel-Kompetenzniveau GER-DGS*	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP
---	--	------------------------	------------------------

*Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Deutsche Gebärdensprache

Englisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B2.2 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe II
---	---------------------------------------	--------------------------	----------------------

C	Zielniveau C1 (Ausgangsniveau: B2)	Modul C1.1* 4 SWS/6 LP	Modul C1.2* 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe III
		Modul C1.2.1* 2 SWS/3 LP	Modul C1.2.2* 2 SWS/3 LP	

*1 Kurse mit Ausrichtung „Allgemeine Wissenschaftssprache“ bzw. fachsprachlicher Ausrichtung auf Agrar-/
Naturwissenschaften, Biowissenschaften, Chemie/Physik, Elektrotechnik/Informationstechnik,
Geisteswissenschaften, Informatik/ Mathematik, Ingenieurwissenschaften Maschinenbau, Politik-/
Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften

*2 Kurse mit fachsprachlicher Ausrichtung auf Medizin. Die Modulstruktur mit 2 SWS/3LP weicht aus
studienorganisatorischen Gründen von der regulären Modulstruktur der restlichen fachsprachlichen Kurse ab.

Französisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP
---	--	------------------------	------------------------

B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1 4 SWS/6 LP	Modul B1.2 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe I
		Modul B2.1 4 SWS/6 LP	Modul B2.2 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe II

C	Zielniveau C1 (Ausgangsniveau: B2)	Modul C1.1* 4 SWS/6 LP	Modul C1.2* 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe III
---	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------	-----------------------

*Module C1.1 und C1.2 mit Schwerpunkt „Allgemeine Wissenschaftssprache“

Italienisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP
---	--	------------------------	------------------------

B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1 4 SWS/6 LP	Modul B1.2 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe I
---	---------------------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------

Japanisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau: A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1.1 4 SWS/6 LP	Modul A1.2 4 SWS/6 LP
		Modul A2.1 4 SWS/6 LP	

Norwegisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP
---	--	------------------------	------------------------

Russisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau: A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1.1 4 SWS/6 LP	Modul A1.2 4 SWS/6 LP	
		Modul A2 4 SWS/6 LP		UNICert® Stufe Basis

B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1	Modul B1.2	UNICert® Stufe I
		Modul B2.1		

Schwedisch	
Ziel-Kompetenzniveau GER	Module bis zur Erreichung des Zielniveaus

A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP
---	--	------------------------	------------------------

B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1 4 SWS/6 LP	Modul B1.2 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe I
		Modul B2.1 4 SWS/6 LP	Modul B2.2 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe II

C	Zielniveau C1 (Ausgangsniveau: B2)	Modul C1.1* 4 SWS/6 LP	Modul C1.2* 4 SWS/6 LP	UNICert® Stufe III
---	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------	-----------------------

* Module C1.1 und C1.2 mit Schwerpunkt „Allgemeine Wissenschaftssprache“

Spanisch			
Ziel-Kompetenzniveau GER		Module bis zur Erreichung des Zielniveaus	
A	Zielniveau A2 (Ausgangsniveau: keine Vorkenntnisse)	Modul A1 4 SWS/6 LP	Modul A2 4 SWS/6 LP
B	Zielniveau B2 (Ausgangsniveau: A2)	Modul B1.1 4 SWS/6 LP	Modul B1.2 4 SWS/6 LP
		Modul B2.1 4 SWS/6 LP	Modul B2.2 4 SWS/6 LP
C	Zielniveau C1 (Ausgangsniveau: B2)	Modul C1.1* 4 SWS/6 LP	Modul C1.2* 4 SWS/6 LP

*Module C1.1 und C1.2 mit Schwerpunkt „Allgemeine Wissenschaftssprache“

Anlage II: Ausbildungsziele und Zugangsvoraussetzungen der Niveaustufen zur Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert®

Hinweis: Die Umfänge zum Erreichen der jeweiligen Stufe einer Sprache werden aus Anlage 1 ersichtlich.

Zielniveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

Diese Stufe umfasst ein bzw. zwei Module à 4 SWS/6 LP.

Lern- & Qualifikationsziele:

Grundlegende Ausbildung der Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, die eine erste Kommunikationsfähigkeit in alltags- und hochschulspezifisch geprägten Kontexten ermöglichen. Die Studierenden werden befähigt:

Rezeption

- kurze, einfache Texte aus dem Alltagsbereich global und selektiv zu lesen und wichtige Informationen zu entnehmen
- Lesestrategien anzuwenden
- einfache kurze Texte zu vertrauten Themen aus dem Alltagsleben zu verstehen, wenn langsam und deutlich gesprochen wird
- Strategien zum verstehenden Hören anzuwenden

Produktion

- kurze Texte zu persönlichen und alltäglichen Themen zu verfassen
- Formulare auszufüllen
- sich in kurzen monologischen Texten zu Themen von unmittelbar persönlichem und alltäglichem Belang zu äußern

Interaktion

- einen elementaren sozialen Kontakt herzustellen, sich zu allgemeininteressierenden Themen zu äußern, Informationen auszutauschen
- Meinungsverschiedenheiten zu erkennen und mit einfachen Wörtern und Wendungen angemessen darauf zu reagieren

Linguistische Kompetenz

- einfache grammatische Strukturen und einen begrenzten Grundwortschatz anzuwenden
- orthografische und phonetische Grundregeln sowie die Satzintonation zu beachten

Mediation

- mit Hilfe von Kompensationsstrategien nonverbale Signale auszudrücken
- ein interkulturelles Orientierungswissen anzuwenden

Plurilinguale und plurikulturelle Kompetenz

- Internationalismen und Wörter aus anderen Sprachen zu erkennen und zu nutzen, um eine Kommunikation mit geringen Sprachkenntnissen zu ermöglichen

Zielniveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

Diese Stufe umfasst ein bzw. zwei Module à 4 SWS/6 LP.

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss der Niveaustufe A 1 oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind.

Lern- & Qualifikationsziele:

Weiterentwicklung der Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, die eine grundlegende Kommunikationsfähigkeit in alltags- und hochschulspezifisch geprägten Kontexten ermöglichen. Die Studierenden erlangen die Befähigung:

Rezeption

- in Alltagssprache abgefasste längere Texte global und selektiv zu lesen und Informationen zu entnehmen
- eine größere Anzahl von Lesetechniken und –strategien flexibel und bewusst einzusetzen

- mündliche Texte verschiedener Register und Genres zu verstehen, wenn das Thema bekannt ist und langsam gesprochen wird

Produktion

- einfache zusammenhängende Texte über vertraute und persönlich interessierende Themen zu verfassen
- erste Versuche im kreativen Schreiben zu verwirklichen
- sich über Themen des studentischen Alltags und/oder des Alltagslebens zu äußern

Interaktion

- kurze Kontaktsituationen im Gespräch, vorrangig im universitären Bereich, angemessen zu bewältigen
- sich an interkulturellen Kontaktgesprächen durch Gebrauch einfacher, gebräuchlicher Höflichkeitsformen und Befolgen elementarer Routinen zu beteiligen

Linguistische Kompetenz

- den Grundwortschatz zu erweitern
- weitere grammatische Grundstrukturen und Regeln der Orthographie anzuwenden
- die Aussprache und Satzintonation zunehmend sicherer zu beherrschen

Mediation

- Schwierigkeiten/Meinungsverschiedenheiten in der Interaktion zu erkennen und zu einem Kompromiss durch einfache Wendungen beizutragen
- das interkulturelle Orientierungswissen zu erweitern und anzuwenden

Plurilinguale und plurikulturelle Kompetenz

- Wörter/Wendungen aus verschiedenen Sprachen zu benutzen, um Informationen auszutauschen oder einen einfachen Vorgang durchzuführen
- klar artikulierte Ankündigungen/Instruktionen unter Einbeziehung anderer Sprachen zu verstehen

Generelle Strategien

- Sprachgebrauchsstrategien wie Umschreibungen, Erschließung unbekannter Lexik aus dem Kontext und Autokorrekturen anzuwenden

Zielniveau B 1 des GER

Diese Stufe umfasst zwei Module à 4 SWS/6 LP.

Voraussetzungen:

Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® Basis, erfolgreicher Abschluss der Niveaustufe A 2 oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind.

Lern- & Qualifikationsziele:

Entwicklung der Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, die eine erweiterte Kommunikationsfähigkeit in alltags- und hochschulspezifisch geprägten Kontexten ermöglichen. Die Studierenden werden befähigt:

Rezeption

- v. a. nichtfiktionale Textsorten vorrangig aus dem studienbezogenen Kontext und dem Alltagsleben global, selektiv und detailliert zu lesen
- relevante Informationen zu entnehmen und unbekannte Lexik aus dem Kontext zu erschließen
- Lesetechniken und -strategien zum effektiven Leseverstehen einzusetzen
- wesentliche Strukturelemente verschiedener Textsorten (Monolog, Dialog, Diskussion, Vortrag, Beschreibung) zu bekannten studienrelevanten und Alltagsthemen zu erkennen und zu verstehen
- entscheidende Informationen aus öffentlichen Ansagen zu entnehmen sowie Haupt- und Nebeninformationen zu erkennen

Produktion

- zwischen kommunikativem und funktionalem Schreiben zu unterscheiden
- zusammenhängende Texte über Ereignisse zu verfassen sowie Informationen aus schriftlichen und mündlichen Texten zusammen zu fassen
- Vorträge zu bekannten Themen zu halten
- Standpunkte darzulegen und Erfahrungen zu beschreiben

Interaktion

- Zunehmend komplexere Register und sprachliche Mittel anzuwenden, um die Kommunikation im universitären Bereich angemessen zu bewältigen

Linguistische Kompetenz

- komplexere grammatische Strukturen anzuwenden
- den Wortschatz systematisch zu erweitern
- orthographisch und phonetisch korrekt zu agieren

Mediation

- soziale Kontakte zu Personen anderer Kulturkreise herzustellen
- ihr begrenztes sprachliches Repertoire auf kreative Weise zu nutzen, um mit unerwarteten Situationen umzugehen und durch Rückfragen, Umschreibungen und das Einholen von Erklärungen Defizite auszugleichen

Plurilinguale und plurikulturelle Kompetenz

- einen Perspektivwechsel vorzunehmen, um fremde und eigene Werte, Haltungen, Einstellungen einzuordnen
- sich der wichtigsten Höflichkeitskonventionen bewusst zu sein
- das Einschätzungsvermögen der eigenen Fähigkeiten (Stärken und Schwächen) auszubauen

Zielniveau B 2 des GER

Diese Stufe umfasst zwei bzw. drei Module à 4 SWS/6 LP.

Voraussetzungen:

Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® I, erfolgreicher Abschluss der Niveaustufe B 1 oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind

Lern- & Qualifikationsziele

Entwicklung der Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die eine angemessene Kommunikationsfähigkeit in alltagssprachlichen und hochschulspezifischen Kontexten ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck liegt. Die Studierenden werden befähigt:

Rezeption

- umfangreiche authentische Äußerungen auditiver und audiovisueller Materialien mit komplexen Argumentationsstrukturen zu verstehen, wobei die unterschiedlichen Textsorten (Monologe, Dialoge, Diskussionen etc.) sowohl alltagssprachliches Vokabular als auch in zunehmendem Maße Vokabular aus der Wissenschaftssprache enthalten
- umfangreiche authentische Texte mittleren Schwierigkeitsgrades aus Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu verstehen

Produktion

- Sachverhalte und Themen in verschiedenen Kommunikationssituationen zusammenhängend darzustellen und zu diskutieren, wobei die sprachlichen Inhalte durch eine korrekte Auswahl situations- und adressatenadäquater Formulierungen strukturiert werden
- logisch strukturierte und sprachlich weitestgehend korrekte Texte zu zahlreichen Themen im hochschulspezifischen, gesellschaftlichen und berufsbezogenen Kontext zu schreiben, wobei sie den Unterschied zwischen kommunikativem und funktionalem Schreiben klar erkennen und gezielt anwenden

Interaktion

- sich an Gesprächssituationen im allgemeinen, akademischen und gesellschaftlichen Kontext zu beteiligen und mit anderen Sprechern zu interagieren, wobei ein dem Niveau B2.2 entsprechender Wortschatz sowie komplexe grammatische Strukturen verwendet werden
- alltagssprachliche Texte im akademischen und gesellschaftlichen Kontext unter Verwendung eines vielfältigen Wortschatzes und einer Varianz an sprachlichen Strukturen korrekt zu verfassen,

Mediation

- die für die Kommunikation relevanten Texte und Visualisierungen für unterschiedliche Zwecke und Adressaten sprachlich korrekt zu verarbeiten und aufzubereiten
- verbale und nonverbale Informationen und Signale der gesprochenen Sprache zu erkennen und darauf bewusst und korrekt zu reagieren

Plurilinguale und plurikulturelle Kompetenz

- plurilinguale Strategien (Internationalismen, Sprachvergleich etc.) zur Bewältigung sprachlicher Situationen und zur Erweiterung der Kenntnisse in der Zielsprache zu nutzen

- die Ansichten der eigenen und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu beschreiben und einzuschätzen sowie auf die darin enthaltenen Wertvorstellungen bewusst und angemessen zu reagieren

Zielniveau C 1 des GER

Diese Stufe umfasst zwei Module à 4 SWS/6 LP oder im Bereich Fachkommunikation Englisch Medizin ein Modul à 4 SWS/6 LP und zwei Module à 2 SWS/3 LP.

Voraussetzungen

Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® II, erfolgreicher Abschluss der Niveaustufe B 2 oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind.

Lern- & Qualifikationsziele

Vertiefung der Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die eine in jeder Hinsicht angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in hochschul- und berufsspezifisch geprägten Kontexten ermöglichen. Die Studierenden erlangen die Befähigung:

Rezeption

- ihre Hör- und Leseverstehenskompetenzen auf ein breiteres Spektrum an umfangreichen, wissenschaftlichen Originaltexten und Themen anzuwenden und diese in ihren Gesamt- und Detailaussagen sowie ihrer Argumentationsstruktur und Spezifika der sprachlichen Darstellung nahezu mühelos zu erfassen
- längere inhaltlich komplexe und sprachlich anspruchsvolle Redebeiträge, wie z. B. Vorlesungen oder Vorträge, nahezu mühelos zu verstehen und Spezifika der sprachlichen Darstellung zu erkennen
- umfangreiche authentische Äußerungen auditiver und audiovisueller Materialien mit komplexen Argumentationsstrukturen zu verstehen, wobei die unterschiedlichen Textsorten (Monologe, Dialoge, Diskussionen etc.) sowohl allgemeinsprachliches Vokabular als auch in zunehmendem Maße Vokabular aus der Wissenschaftssprache enthalten

Produktion

- ein breites Spektrum an allgemeinen akademischen und fachbezogenen Themen mündlich in einem natürlichen Redefluss zu präsentieren und dabei aus einem breiten Repertoire an sprachlichen Mitteln und Strukturen sicher die situations- und adressatenadäquaten Formulierungen auszuwählen
- berufs- und fachbezogene Texte sprachlich korrekt und stilistisch angemessen zu verfassen und dabei die Normen der jeweiligen Textsorte sowie die Besonderheiten der sozialen, kulturellen und beruflichen Situationen und Adressaten zu berücksichtigen

Interaktion

- Zusammenarbeit durch verschiedene sprachliche Mittel (z. B. Zusammenfassen, Nachfragen, Vertiefen, Abwägen) zielorientiert zu gestalten

Mediation

- durch eigenständiges und angemessenes sprachliches Handeln soziale Interaktion zu ermöglichen und Zusammenarbeit zielführend zu gestalten
- verbale und nonverbale Informationen und Signale zu erkennen
- komplexe Sachverhalte sowie schwierige Konzepte für Nicht-Experten verständlich zu erklären und dabei adäquate sprachliche Mittel zu wählen

Plurilinguale und plurikulturelle Kompetenz

- auf einem plurikulturellen Repertoire aufzubauen und Unterschiede in soziolinguistischen/-pragmatischen Konventionen zu identifizieren, kritisch darüber nachdenken und mit Ambiguität in interkultureller Kommunikation umzugehen und sich in solchen Situationen konstruktiv und kulturell angemessen auszudrücken
- interkulturelle Meinungen und Vorstellungen der eigenen oder anderer vertrauter Kulturen zu erklären
- adäquat und konstruktiv auf auftretende Widersprüche in interkulturellen Kommunikationssituationen zu reagieren

UNICert®-Prüfungen

Zertifikat	erreichtes Sprachniveau nach GER	Ausbildungsumfang
UNICert® Basis Russisch	Niveau A 2	ein bzw. zwei Module à 4 SWS/6 LP
UNICert® Stufe I	Niveau B 1	zwei Module à 4 SWS/6 LP
UNICert® Stufe II	Niveau B 2	zwei Module à 4 SWS/6 LP
UNICert® Stufe III	Niveau C 1	zwei Module à 4 SWS/6 LP oder im Bereich Fachkommunikation Englisch Medizin drei Module à 4 SWS/6 LP bzw. 2 SWS/3 LP

Zu den Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an UNICert®-Prüfungen siehe auch § 7 Absatz 2

Stufe Basis: Legt eine Person ein Zertifikat **UNICert® Basis** vor, so ist sie/er/* in der Lage in routinemäßigen Situationen Informationen auszutauschen und besitzt grundlegende interkulturelle Kompetenzen.

Stufe I: Legt eine Person ein Zertifikat **UNICert® I** vor, so kann sie/er/* sich mithilfe grundlegender Ausdrucksmittel sowie grammatischer Strukturen und eines soliden Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern. Sie/er/* besitzt Grundkenntnisse, auf die man gut aufbauen kann. Das Zertifikat UNICert® I bescheinigt ausbaufähige Grundkenntnisse zur Bewältigung ausgewählter allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen.

Stufe II: Personen mit einem Zertifikat **UNICert® II** verstehen den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte und können sich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen.

Stufe III: Personen mit einem Zertifikat **UNICert® III** sind den sprachlichen Anforderungen eines Studiums oder einer Arbeitsstelle in der Zielsprache gewachsen. Sie verfügen über einen umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatz und sind in der Lage, persönliche Stellungnahmen zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darzulegen.

Quelle: <https://www.unicert-online.org/akkreditieren-und-zertifizieren/zertifikate/kompetenzstufen/>, Zugriff: 24.02.2023

Anlage III: Modulübersicht

Legende

Ü - Übung	B/D - Bericht/Dokumentation
LP - Leistungspunkte	K - Klausur
SWS - Semesterwochenstunden	mP - mündliche Prüfung
min - Minuten	
Std - Stunden	
Wo - Wochen	

Prüfungsvorleistungen sind i.d.R. am Ende des Dokuments (siehe Fußnote 2) bzw. in den zugehörigen Modulbeschreibungen spezifiziert

Arabisch

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Arabisch A1.1 GER	9107130	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Arabisch A1.2 GER	9107140	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester

Chinesisch

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Chinesisch A1.1 GER	9107360	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Chinesisch A1.2 GER	9107370	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Chinesisch A2.1 GER	9107380	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	jedes Semester
Chinesisch A2.2 GER	9107390	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	jedes Semester
Chinesisch B1.1 GER	9107400	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	unregelmäßig

Dänisch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Dänisch A1 GER	9103300	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Dänisch A2 GER	9103310	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	unregelmäßig

Deutsch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Deutsch A1.1 GER	9109300	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch A1.2 GER	9109310	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch A2.1 GER	9109320	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch A2.2 GER	9109330	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch B1.1 GER	9109340	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch B1.2 GER	9109350	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch B2.1 GER	9109360	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_B2.1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Deutsch B2.2 GER	9109370	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und D_B2.2 ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min) (50%) 2. PL: mP (15 min) (50%)	6	jedes Semester
Deutsch C1.1 GER	9109380	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min) (50%) 2. PL: mP (15 min) (50%)	6	jedes Semester
Deutsch C1.2 GER	9109390	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min) (50%) 2. PL: mP (15 min) (50%)	6	jedes Semester

Deutsche Gebärdensprache (DGS)						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Deutsche Gebärdensprache A1 GER	9109010	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	Sonstige Prüfungsform (14 Wo Portfolioprüfung bestehend aus ca. 5-7 mündlichen (bzw. praktischen) kursintegrierten Teilprüfungen)	6	jedes Semester
Deutsche Gebärdensprache A2 GER	9109020	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	Sonstige Prüfungsform (14 Wo Portfolioprüfung bestehend aus ca. 5-7 mündlichen (bzw. praktischen) kursintegrierten Teilprüfungen)	6	unregelmäßig

Englisch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Englisch B2.1 GER	9101170	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min.)	6	unregelmäßig
Englisch B2.2 GER	9101180	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	jedes Semester
Englisch Fachkommunikation Agrar-/Naturwissenschaften C1.2 GER	9101960	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	jedes Semester
Englisch Fachkommunikation Biowissenschaften C1.1 GER	9101930	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Chemie/Physik C1.1 GER	9101940	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester
Englisch Fachkommunikation Elektrotechnik/Informationstechnik C1.1 GER	9101720	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Informatik/Mathematik C1.1 GER	9101730	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften C1.2 GER	9101760	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K ((90-120 min)) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	jedes Semester
Englisch Fachkommunikation Maschinenbau C1.1 GER	9101950	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Wintersemester

Englisch Fachkommunikation Medizin C1.1 GER	9101970	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Medizin C1.2.1 GER	9101980	Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	3	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Medizin C1.2.2 GER	9101990	Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	3	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Medizinische Biotechnologie C1 GER	9101790	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial- & Geisteswissenschaften C1.1 GER	9101770	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial- & Geisteswissenschaften C1.2 GER	9101780	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Good Governance C1.1 GER	9101910	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Good Governance C1.2 GER	9101920	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.1 GER	9101890	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.2 GER	9101900	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K ((90-120 min)) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester
Englisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.1 GER	9101160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	unregelmäßig

Französisch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Französisch A1 GER	9102170	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Französisch A2 GER	9102180	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Französisch B1.1 GER	9102080	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	jedes Semester

Französisch B1.2 GER	9102090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester
Französisch B2.1 GER	9102150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester
Französisch B2.2 GER	9102160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester
Französisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.1 GER	9102240	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Wintersemester
Französisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.2 GER	9102250	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester

Italienisch

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Italienisch A1 GER	9106080	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Italienisch A2 GER	9106090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Italienisch B1.1 GER	9106100	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	jedes Semester
Italienisch B1.2 GER	9106120	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester

Japanisch

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Japanisch A1.1 GER	9107150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	unregelmäßig
Japanisch A1.2 GER	9107160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	unregelmäßig
Japanisch A2.1 GER	9107170	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	unregelmäßig

Norwegisch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Norwegisch A1 GER	9103260	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	unregelmäßig
Norwegisch A2 GER	9103270	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	unregelmäßig

Russisch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Russisch A1.1 GER	9105120	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Russisch A1.2 GER	9105130	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Russisch A2 GER	9105140	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Russisch B1.1 GER	9105150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	jedes Semester
Russisch B1.2 GER	9105160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (20 min) (50%)	6	jedes Semester
Russisch B2.1 GER	9105170	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester

Schwedisch						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Schwedisch A1 GER	9103170	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Schwedisch A2 GER	9103180	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Schwedisch B1.1 GER	9103190	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B1 ²	K (60-90 min)	6	jedes Semester
Schwedisch B1.2 GER	9103200	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester

Schwedisch B2.1 GER	9103150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester
Schwedisch B2.2 GER	9103160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester
Schwedisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.1 GER	9103280	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Wintersemester
Schwedisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.2 GER	9103290	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester

Spanisch

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Spanisch A1 GER	9104260	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Spanisch A2 GER	9104270	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und A2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60 min)	6	jedes Semester
Spanisch B1.1 GER	9104080	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B1 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	jedes Semester
Spanisch B1.2 GER	9104090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester
Spanisch B2.1 GER	9104150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2 ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester
Spanisch B2.2 GER	9104160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester
Spanisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.1 GER	9104240	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Wintersemester
Spanisch Allgemeine Wissenschaftssprache C1.2 GER	9104250	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C ²	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester

Interkulturelle Kommunikation						
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester ¹
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Interkulturelle Kommunikation für die Wirtschaft C1.2 GER	9101280	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistungen umfassen max.: bestandene Gruppenarbeit "Verhandlung im interkulturellen Kontext" (30 min.), Kurzpräsentation (max. 15 min.), kürzerer Text (z. B. interkulturell angemessene E-Mail oder reflexive Aufgabe) im Umfang von ca. 300 Wörtern.	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	unregelmäßig
Interkulturelle Kommunikation im akademischen Kontext C1.2 GER	9101290	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistungen umfassen max.: bestandene Gruppenarbeit "Verhandlung im interkulturellen Kontext" (30 min.), Kurzpräsentation (max. 15 min.), kürzerer Text (z. B. interkulturell angemessene E-Mail oder reflexive Aufgabe) im Umfang von ca. 300 Wörtern.	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	unregelmäßig

¹ Module können ggf. abweichend vom angegebenen Turnus angeboten werden. Aktuelle Informationen zum Kursangebot werden zu Beginn jedes Semesters unter www.sprachenzentrum.uni-rostock.de veröffentlicht.

² Prüfungsvorleistungen:

D_A1: max. 5 Pflichtaufgaben, z. B. schriftliche Texte im Umfang von jeweils ca. 30-60 Wörtern, mündliche Aufgaben (ca. 3-5 Minuten) oder Höraufgaben (ca. 3 Minuten), ILIAS-Tests (max. 3 Stunden)

D_A2: max. 3 Pflichtaufgaben, z. B. schriftliche Texte im Umfang von jeweils ca. 60-90 Wörtern, mündliche Aufgaben (ca. 5 Minuten) oder Höraufgaben (ca. 5 Minuten), ILIAS-Tests (max. 3 Stunden)

D_B1: max. 5 Pflichtaufgaben, z. B. schriftliche Texte im Umfang von jeweils ca. 90-120 Wörtern, mündliche Aufgaben (ca. 5-7 Minuten) oder Höraufgaben (ca. 5 Minuten), ILIAS-Tests (max. 3 Stunden)

D_B2.1: max. 4 Pflichtaufgaben, z. B. schriftliche Texte im Umfang von jeweils ca. 120-150 Wörtern, mündliche Aufgaben (ca. 5-7 min), ILIAS-Tests (max. 3 Stunden)

D_B2.2: max. 5 Pflichtaufgaben, z. B. schriftliche Texte im Umfang von jeweils ca. 200-300 Wörtern, davon eine mündliche Aufgabe (ca. 12-15 min)

A1: max. 3 schriftliche Texte (jeweils ca. 30-60 Wörter), eine mündliche Aufgabe (ca. 3-5 Min.), Grammatiktests (max. 2 Stunden)

A2: max. 3 schriftliche Texte (ca. 60-90 Wörter), eine mündliche Aufgabe (ca. 5-7 Min.), Grammatiktests (max. 2 Stunden)

B1: max. 3 schriftliche Texte (jeweils ca. 90-120 Wörter), eine mündliche Aufgabe (ca. 7-10 Min.), Grammatiktests (max. 2 Stunden)

B2: max. 3 schriftliche Texte (ca. 120-150 Wörter), eine mündliche Aufgabe (12-15 Min.), Grammatiktests (max. 2 Stunden)

C: Prüfungsvorleistungen können sein: Auswahl von max. drei einzelnen Vorleistungen: z. B. berufs- und studienbezogene Schriftstücke (ca. 500-600 Wörter), mündliche Aufgaben (z. B. Gespräche, Meetings, Präsentationen, ca. 15-20 Minuten), Lektüre fachbezogener Literatur (Variation des Umfangs nach Aufgabenstellung: detailliertes Lesen ca. 3-4 Seiten, globales Lesen ca. 15 Seiten), Fallstudie. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.